

Sonnabends, den 10. Martius, 1764.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



10.

Wochentlich Stettinische
Tragu. Anzeigungs-Sachrichten,

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gefohlen werden, wo
Solder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienmünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Woll- und Getreide-Preise von Vore-
und Hinterpommern.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu erbz- und eigenthümlicher Verkaufung des beyden Königl. Mühlen vor Usedom, anderweitige
Termin Licitationis auf den 28sten Februar, 10ten Martii und 2ten April a. c. angesetzt worden;
So wird dem Publico solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und können Kauflustige sich in der
nen bemeldeten Terminen auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth
ad Protocolum geben, und gemärtigen, das demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, gedachs-
te Mühlen in ultimo Termino, bis auf weitere allergnädigste Approbation, zugeschlagen werden sollen.
Magnum Stettin, den 2ten Februar 1764.

Königl. Preuss. Commr. Kriegs- und Domainen-Cammer.
Sämtliche Redere des Gallias-Schiffes, Sr. Michael genannt, 34 dieselbe Lasten groß, und Schiffes
Johann Jacob Krüger, auf dem diesem Klosterhofe wohnhaft, sind gesonnen, zu ihrer allerseitigen Nass-
ein

einandernehmung, dieses Galias-Schiff an dem Reichsblutenden zu verkaufen. Wann Er nun dieses Vor-
kaufes halber Terminum Limitationis auf den 22ten Martii c. Vormittags um 11 Uhr, auf der diesigen
Börse angefordert; So werden Liebhabere sich alsdann daseibst einzufinden belieben, das Inventarium des
Schiffes insbesonder in des Kaufmann und Wäcker Herrn Dahl Beschauung ansehen, und bey annehms-
lichen Geboth in neuen Preussischen ein Dreitesstücken der hohen Abtheilung zu gewärtigen haben.

Es soll der Witwe Buchholzen Haus in der Unterweide, so zwischen Dreger und Stumcken Haus
fern gelegen, den 2ten und 22ten Martii, und den 2ten April c. plus Reitaui verkauft werden; Lieb-
habere werden sich an benannten Tagen des Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihr Geboth ad Protocolum
geben, und wird dem Reichsblutenden nach beschagenen Umständen, solches seil zu schlagen werden.

In der Rädigerischen Buchhandlung alhier, wie auch in Berlin ist zu haben: 1.) Ofenbergsche
Nachricht, von denen deut zu Tage vielfältig verderbenden Kaufleuten und Bankrotirern und deren Ur-
sach, wie auch ein Bericht von dem rechtlichen Beneficio, honorum cessio, und einem Bedenken von
den Rippen, Rippen und Krugpartirern, mit Kupfern, 8. Hamb. 764. 1 Kthlr. 2.) Der Freygeist,
ein Trauerspiel, in fünf Aufzügen, 8. Danzig, 764. 8 Gr. 3.) Die Kunst Italiensische Doppelbäume
anzuziehen, mit Anmerkungen aber die Wahl und Einrichtung der Baumschulen, von Herrn Pelece de
Saint Maurice, 8. Leipzig, 764. 4 Gr.

Es will der Schaffermeister Schönderg, sein am Rosengarten, zwischen des Köpfer Meißer Müller,
und des Schoppenbrauer Biedms Wohnungen belegenes Haus, welches zur Branweinbrennerey anstret,
mit Brandweinablaß und anderer Geräthschaft versehen, aus freyer Hand verkaufen. In dem Hause
sind 3 gute Stuben, Kammern, Hofraum und Garten; Liebhabere wollen sich je eher je lieber bey ihm
melben, und können guten Accord gewärtig seyn.

Als der diesige Kupfer-Speicher öffentlich verkauft und plus licitanti bis auf Königliche allergnädigste
Approbation zugeschlagen werden soll, und zu solchem Ende die Licitation-Termine auf den 1sten
und 22ten Februarit und 10ten Martii c. präfixiret worden; So wird solches dem Publico hiadurch bes-
kannt gemacht, und können Liebhabere sich in vorbemelbeten Terminis auf der diesigen Königl. Kriegeres
und Domainen-Cammer einzufinden, und ihren Voth ad Protocolum geben. Signatum Stettin, den 22ten
Januarii 1764.
Königl. Preuss. Vommr. Kriegeres, und Domainen-Cammer.

Es ist die Witwe Drechselern daseibst besonnen, ihr in der Schulzenstraße, zwischen des Herrn
Prewot, und der Frau Eignigs Häusern, belegenes Wohnhaus und Hinter-Gebäude, worinn 9 Stuben,
7 Kammern, 2 Wohn- nebst 3 ander gemöblte Keller, auch dahinter befindlichen Speicher von 4 Boden,
neem eine Hausstiege in der Kegelgasse am Strande gelegen, auch hin und wieder Hand zu
verkaufen; Kauflustige belieben sich demnach einzufinden, und mit ihr Handlung zu pflegen.

2. Avertissements.

PATENT

wegen einer Königlichen Lotterie, von Fünfzigtausend Loosen und Gledensigtau-
send Preisen und Prämien, welche zum Besten und zu Wiederaufhebung des
Herzogthums Cleve, Fürstenthums Neurs, und der Grafschaft Warcl er-
richtet, und am ersten Januarii 1764, in der Stadt Cleve geöffnet wer-
den soll; Deren erste Ziehung am vier und zwanzigsten Junii eben dessel-
ben Jahres, und die folgenden von zwey zu zwey Monaten geschehen werden.

Wit Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm-
ischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien,
Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Slog, in Schwaben,
zu Wogdenburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Vennern, der Eosfaden und Leoben, in Westphalen,
und Erbsen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camlin, Wenden, Schwes-
vin, Kasselberg, Ostfriesland und Neurs, Graf zu Hohenjollern, Ruyppin, der Warcl, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Schwierin, Linke, Wüthen und Voerdam, Herr zu Ravensstein, der Laube, Rosched,
Stargard, Lauenburg, Giltow, Urtlow und Breda, 2c. 2c. 2c.

Ichm Land und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir unter den verschiednen Anstalten, welsche
Wir, nach geneidigten Kriegen, sowohl bey Unserem Oeconomie als Finantz Wesen, zu Wiederaufhebung
Unserer getreuen Anstalten in Unserm Cleve, Neurs, und Märkischen Landen, zu treffen Willens sind,
diejenigen Hülfsmittel jederzeit vorziehen, welche ihren Fortgang vom Handel und Gewerbe hernehmen:

So haben Wir die Einrichtung einer Lotterie um so vielmehr als das bequemste Mittel dazu ange-
sehen:

sehen; als die Erfahrung schon längst gemessen hat, daß, so wie Handel und Wandel, also auch das gemeine Wesen, an den Lotterien gleichen Antheil nehmen. Sie können also nicht oft genug wiederholt werden. Denn sie sind jederzeit die Haupt-Quellen des Staats gewesen, und verdienen eben darum als ein ganz besondere Aufmerksamkeit.

Wenn das gemeine Wesen, bey den bisherigen Lotterien, welche das Ansehen nicht mit zum Augenmerk gehobt, allzuviel Verlust gewaget hat; so ist im Gegentheil diejenigen, welche Wir jetzt errichten, von der Beschaffenheit, daß sie jederzeit etwas einbringt, und vielleicht die erste, welche, wenn sie auf der einen Seite jedermann, der daran Theil nimmt, zur nützlichen Anwendung seines Geldes, und vielen zum ansehnlichen Zuwachs an Vermögen, Gelegenheit giebt, auf der andern Seite sowohl dem Staat zugleich vortheilhaft ist, als auch hier ins besondere ein Land wieder aufhülfte, welches durch den Krieg nur allzuviel gelitten hat.

In dieses Abtath haben Wir also in Unserer Stadt Cleve eine Lotterie angedenet und erachtet; Thun auch solches, hiedurch und Kraft dieses, für Uns und Unsere Nachfolger, unter nachher beyden Bedingungen:

1. Es wird am ersten Januarii 1764, in Unserer Stadt Cleve eine Lotterie anfangen, welche sich jährlich endiget und zehn Jahre nacheinander wieder erneuren soll.

2. Sie wird aus Sechs Classen oder Ziehungen bestehen von 50000 Billets und 70000 Preisen.

3. Die erste Classe soll 8000 Preise enthalten, als:

1 Pr. v. Eld.	40000	Eld.	40000
1	20000	—	20000
2	10000	—	20000
4	5000	—	20000
6	2500	—	15000
16	1000	—	16000
24	500	—	12000
48	250	—	12000

102 große Pr. — machen 145000

7890 kleine Pr. von 17 Eld. 134130

2 Prämien für das erste und letzte Loos, so gezogen wird, von — 2000 / 2000

2, für die beyden Loose, v. u. nach den 40 taus. v. 500 / 1000

2, für die beyden Loose, v. u. nach den 20 taus. von 250 / 500

2, für die beyden Loose, v. v. nach den zwey ersten 20 taus. Guld. von 125 / 250

3750

8000 Preise u. Prämien machen 292880 Eld.

Der Einsatz für 60 taus. Loose, jedes von 10 Gulden, ist 600000

Davon abgezogen — 292880

bleiben in der Depositen-Casse 270120
Der Einsatz ist für jedes Loos zehn Gulden hat, kind. cour. welche bey Einkauf derselben baar bezahlet werden müssen, und wodurch eine Summe von 300000 Elden bestand kommt.

4. Die zweyte Classe hat ebenfalls 2000 Preise, als:

1 Pr. v. Eld.	80000	Eld.	80000
2	40000	—	80000
2	20000	—	40000
4	10000	—	40000
4	5000	—	20000
8	2500	—	20000
16	1000	—	16000
24	500	—	12000
48	250	—	12000

109 große Pr. — machen 320000

7879 kleine Pr. von 23 Eld. 131217

2 Prämien für das erste und letzte Loos, so gezogen wird von — 2000 / 4000

2, für die beyden Loose, v. u. nach den 80 taus. von 750 / 1500

4, für die vier Loose, vor und nach den 40 taus. von 375 / 1500

4, für die vier Loose, vor und nach den 20 taus. von 187½ / 750

7750

8000 Preise u. Prämien machen 508967 Eld.

Der Einsatz für 60 taus. Loose, jedes von 10 Gulden, ist 600000

Hievon abgezogen — 508967

bleiben in der Depositen-Casse 241033

Der Einsatz ist 15 Gulden, und macht also eine Summe von 750000 Gulden aus.

5. Die dritte Classe hat wiederum 3000 Preise,

als:

1	Pr.v. Gld. 100000	Gld. 100000
3	—	50000 — 150000
3	—	25000 — 75000
6	—	12000 — 72000
6	—	6000 — 36000
12	—	3000 — 36000
24	—	1000 — 24000
48	—	500 — 24000
96	—	250 — 24000

199 große Pr. — machen 541000

7785 kleine Pr. von 28 Gld. 217980

2 Prämien für das erste und letzte Loos, so gezogen wird, von — 3000; 6000

2; für die beiden Loose, v. u. nach den 100 taus. v. 1000; 2000

6; für die sechs Loose, v. u. nach den 50 taus. von 500; 3000

6; für die sechs Loose, v. u. nach den 25 taus. von 250; 1500

12500

3000 Preise u. Prämien machen 771480 Gld.

Der Einsatz für 50 taus. Loose, jedes von 20 Gulden, ist 1000000 Gld.

Wenn hievon abgezogen werden 771480 —

So bleiben in der Depos. Cassé 228520 —

Der Einsatz ist für jedes Billet 20 Gulden, und beträgt also eine Summe von 1000000 Gulden.

6. In der vierten Classe sind abermahl 3000 Preise, als:

1	Pr.v. Gld. 100000	Gld. 100000
1	—	75000 — 75000
4	—	50000 — 200000
4	—	25000 — 100000
8	—	12000 — 96000
8	—	6000 — 48000
16	—	3000 — 48000
32	—	1000 — 32000
64	—	500 — 32000
128	—	250 — 32000

266 große Pr. — machen 763000

7712 kleine Pr. von 24 Gld. 262208

2 Prämien für das erste und letzte Loos, so gezogen wird, von — 4000; 8000

2; für die beiden Loose, v. u. nach den 100 taus. v. 1500; 3000

2; für die beiden Loose, v. u. nach den 75 taus. von 1000; 2000

8; für die acht Loose, v. u. nach den 50 taus. von 750; 6000

8; für die acht Loose, v. u. nach den 25 taus. von 375; 3000

22000

3000 Preise u. Prämien machen 1047208 Gld.

Der Einsatz für 50 taus. Loose, jedes von 25 Gulden, ist 1250000 Gld.

Wenn davon abgezogen werden 1047208 —

So bleiben in der Depos. Cassé 202792 —

Der Einsatz ist 25 Gulden, und macht also eine Summe von 1250000 Gulden.

7. Zuletzt hat die fünfte Classe gleichermassen
8000 Preise, als:

1 Pr. v. 5000	1 50000	1 50000
1	125000	1 250000
5	50000	250000
5	25000	125000
10	12000	120000
10	6000	60000
20	3000	60000
50	1000	50000
100	500	50000
200	250	50000
500	100	50000
1000	75	75000

1902 grosse Pr. — machen 1165000
6072 kleine Pr. von 51 Gld. 309672

1 Prämie für das erste Loos, so gezogen wird, von	5000	5000
2 für die beyden Loose, v. u. nach d. 150 taus. von	2500	5000
2 für die beyden Loose, v. u. nach d. 125 taus. v.	2000	4000
10 für die zehnt Loos, v. u. nach 50 taus. von	1000	10000
10 für die zehnt Loose, v. u. nach den 25 taus. von	500	5000
1 für die Rechnungsabnehmer	—	6000
1 für das letzte Loos, von	—	14793
		49793

8000 Preise u. Prämien machen 1524465 Gld.

Der Einsatz für 50 taus Loose,

jedes von 30 Gld. macht 1500000 Gld.

Folglich hat diese Classe verlohr. 24465 —

Der Einsatz ist 30 Gulden, und beträgt also zur

Sammen 1500000 Gulden.

8. Damit nun das gemeine Wesen ein gegründetes Vertrauen haben und überzeugt seyn könnte, daß seine Capitalien in Sicherheit stehen: so haben Wir zugleich eine Commission von einem Präsiden ten, sechs Besizhern und einem Secretario niedergesetz, selbige auch dahin autorisiret, daß sie alle bey der General Casse vorkommende Sachen betreiben und darüber die Aufsicht haben sol.

9. Ferner sollen die Capitalien von dieser Lotterie, nach Ausgebung der Einnahme, in eine mit sieben verschiedenen Schlüsseln vermahrete Depositen-Casse geleyet werden, und jeder von den sieben Com missarien einen Schlüssel dazu in Händen haben.

10. Der Präsident so wohl, als die Besizher und der Secretarius von dieser Commission sollen, zur genauesten Beobachtung aller in ihrer Instruction enthaltenen Punkte, eidlich angehalten werden.

11. Desgleichen werden die Billets von J. H. van GRIETHUYSEN, Mitgliede von dieser neuen Commission, und den Wir nicht nur zu Unserm Geheimten und Commerzienrath, sondern auch zum bes chädigen und erblichen Commissaire, in Absicht auf die Direction und gehörige Behandlung der Lotter ie, mit der Erlaubnis und Vollmacht, jemanden für sich und in seinem Plas zu stellen, ernannt haben, unterzeichnet worden.

12. Ausfert

22. Außer dem aber sollen auch so wohl diese Billets, als die jedesmahligen Ziehungs-Listen, welche von Zeit zu Zeit herauskommen, noch von zwey andern Mitgliedern der Commission, welche das zu vorgelegt seyn werden, mit unterschrieben; wiezehl Tage aber nach geschehener Ziehung von einer jeden Classe, die alsdann davon abzurückenden Ueberschuss von sämtlichen gegenständigen Mitglieder der Commission unterschrieben werden.

23. Für die jedesmahlige Bezahlung der Loose soll die Commission zu fassen haben, jedoch 10 pro Cens, davon einbehalten, und zu solchem Ende 14 Tage nach jeder Ziehung die Depositen-Casse geöffnet werden.

24. Die Collecteurs, welche man zu Verhandlung der Billets nöthig haben wird, sollen schuldig seyn, für die Bequemlichkeit ihrer Actionisten zu sorgen und ihnen die Bezahlung in solchen Geldsorten zu leisten, als an denen Orten gelten, wo die Billets verhandelt sind.

25. Um eben diese Bequemlichkeit zu befördern, hat man auch nicht nur die Preise der vier ersten Classen im Stande ist, den ganzen Einsatz oder Aufwand der folgenden Ziehung, ohne etwas nachzugeben, zu bestreiten; sondern auch die Preise der 5ten Classe so stark gemacht, daß sie zum Aufwand in den zwey ersten Classen des nachfolgenden Jahres hinreichen: Kommt nun hien zu noch der Einsatz für die drey ersten Ziehungen eines neuen Jahres, welchen die sechste Classe verschalt; so bringt solches schon für eine gute Anzahl von Billets ein sehr bequemes und vortheilhaftes Verdienst, nach Art. 29. 1c.

26. Wenn nun ein Billet zugleich einen Preis und eine Prämie gewinnt; so muß es das gewinnere der zwey folgenden Nieten abgeben.

27. Niemand kann ein Billet dadurch sein Recht verlieren, daß es einen Preis oder eine Prämie gewonnen hat; sondern es kommt wieder in die Lotterie-Kapsul und nimmt an dem Schicksal der folgenden Ziehung Theil.

28. Ein Billet, welches nicht den ganzen Einsatz für alle Classen gethan hat, muß durch den Zahlhaber desselben acht Tage vor den bestimmten Terminen vorher wieder erneuert werden, oder es wird für verlohren gehalten.

29. Alle Billets sollen in kleinere Classen vertheilt werden, und soll die erste Classe die Zahlen von 1 bis 10, und die letzte von 9991 bis 10000 in sich halten, wodurch also 10000 kleine Classen entstehen.

30. Unter den Zahlen, so in jeder von diesen kleinern Classen gehören, soll eine gewisse Summe absteht, oder gleichzeitige Vertheilung des 10ten Theils der Preise oder Prämien von 1000 Gulden und darüber, welche eine von solchen Zahlen gewonnen hat, Statt finden; jedoch aber davon die einundzwanzigsten 10; 10 Cent, abgezogen werden.

31. Wenn also ein Billet 10000 Gulden gewonnen hat, so ist es schuldig, davon 9000 Gulden abzugeben, damit sie unter die 9 übrige zu seiner Classe gehörige Billets vertheilt werden können.

32. Außer den 9 Haupt Classen wird in jedem Jahre aus dem Ueberschuss der Einlage eine 10te Classe von 85000 Gulden hervor kommen.

33. Diese Classe ist allein für diejenigen Billets bestimmt, welche in den 9 vorhergehenden Classen keinen Preis gewonnen haben.

34. Jedoch aber ist zu merken, daß darunter nur diejenigen verstanden werden, welche für die ganze Summe ihrer bisherigen und künftigen Einlage noch nicht entschädigt sind. Folglich kann ein Billet, welches 1000 Gulden, als eine Summe, welche zur Einlage für alle zehn Jahre hinreichet, gewonnen hat, in diese Classe nicht einkommen, wenn es auch in ganzen Jahren nichts weiter gewonnen sollte.

35. Diese sechste Classe soll 30000 Preise, jedes von 28 und einen halben Gulden in sich halten.

36. Wenn es sich aber zutragen sollte, daß in dieser 6ten Classe mehr Preise wären, als Nieten von den vorigen 9 Classen übrigblieben; so wird man solches Ueberschuss zu einem in der Folge etwas emporgehenden gegenständigen Vorfall, das nehmlich mehr Nieten als Preise übrig blieben mögten, auszubringen.

37. Indessen wird dergleichen Vorfall nicht leicht zu befürchten seyn, weil die Anzahl der Billets, welche ihren ganzen Einsatz verlieren haben, bei jeder Ziehung kleiner werden muß.

38. Dieser Ueberschuss muß also nach und nach immer größer werden, und endlich ganz auf die 6te oder 7te Classe fallen, um daselbst denen unglücklichen Billets diejenige Hofnung zum Glück zu verschaffen, außer welcher nur noch eine einzige übrig ist.

39. Wer nun in dieser 6ten Classe einen Preis gewonnen hat, kan sein Geld einheben, oder es in Vertheilung lassen, um den Aufwand für die zwey ersten Classen des folgenden Jahres zu bestreiten.

40. Im letztem Falle werden die Stüber, welche zu einer jeden Vertheilung der Preise, welches durch den Handel mit den Billets entstehen mögte, hinreichen.

41. Und soll bez Directorum verpflichtet seyn diese Art des Vergleichs zu verstreken.

32. Ein gleiches soll ihm, in Aufhebung der geringeren Preise in den 7 Haupt-Klassen obliegen.
33. Ueberhaupt soll bey dieser Lotterie eine gewisse Vergesellschaftung Statt finden, und jedweder sich mit dazu begeben können, wenn er 10 pro Cent, von seinem ganzen Einsatz, mithin in 10 Jahren 100 Gulden zahlt.
34. Diese Art von Versicherung, Prämie wird nicht voraus, sondern bey jeder Wiedererneuerung befohlen werden.
37. Sollte jedoch ein solches Billet etwa einen genugsam grossen Preis gezogen haben; so wird es sich gefallen lassen müssen, das man solche Versicherungs-Prämie davon abziethe und einbehalte.
36. So bald die 60te Ziehung völlig geschehen, soll die Commission alle dergleichen Zusätze herbebringen, und unter die vergesellschafteten Billets, welche verlotterten haben, nach Würdigung ihres Verlusts vertheilen.
37. Der Verlust wird aber nach dem ersten Ankauf der Billets geschähet, mithin weder die einbehaltenen Gelder, noch auch die Versicherungs-Prämie darunter mit gerechnet werden.
38. Wer nun an dieser letzten Hoffnung zum Glück mit Theil nehmen will; der mus selches vorher, ehe die Lotterie anfangt, mit dem Directeur abmachen, indem es hernach zu spät seyn wird.
39. Der Directeur wird dergleichen Billets, zur Vergewisserung ihres Rechts, mit einem gewissen Zeichen bemerken.
40. Hingegen mus man für ein solches Billet, zum Untersande des gemachten Vergleichs, einen Gulden bezahlen. Man kann aber dem ehuerachtet sein Billet dran geben, wenn man es gut findet.
41. Aber eine ganz einfache Rechnung mus gewiss jedermann davon abfassen. Denn, wann es möglich ist, das einer in 10 Jahren die Hälfte von seinem Einsatz, nemlich 500 Gulden verliere; so ist es noch viel eher möglich, das er wenigstens 200 Gulden durch die geschehene Versicherung gewinne, und also nur 300 Gulden Verlust bleibe. Wenn nun dazu noch die 100 Gulden, welche einbehalten worden, und 100 Gulden für die Versicherungs-Prämie hinzukommen müssen; so hat er folglich überhaupt 500 Gulden oder jährlich 50 Gulden gewaget, und dazogen die beste und grösste Perspective zum Glück, die nur jemahls vorkommen kann, vor Augen gehabt.
42. Damit man übrigens auch für die Sicherheit der jedesmal deponirten Gelder gehörig gesorget werde; so machen Wir Uns hiedurch und Raft dieses dazu verbindlich, das solche deponirte Summen, binnen den 10 Jahren, welche die Lotterie währet, und bis zu ihrem völligen Ausgang, zur sonderten Hypothek seyn und bleiben sollen.
43. Daber ist Unser Wille, und befohlen Wir dem neu angeordneten Collegio oder Commission, mit besagten deponirten Geldern dergestalt zu wirtschafften, das sie, zu Erfüllung der in den Articulis 28 bis 36, gethanen Versprechungen, jederzeit bey und in den erforderlichen Orten vorhanden sind.
44. Ueberdem haben Wir noch, zur ferneren Sicherheit und nachfolgenden Hypothek, die Stände von Unserm Key. Mayrs. und Märckischen Landen dazu anheisslich gemacht, das sie, in unvermuteten Fall, und die niedergelegten Commission, gemeinschaftlich für die Bezahlung dieser deponirten Gelder sorgen, und die festgesetzte bezahlten Summen auf die jährlichen Steuern einbaltten sollen.
45. Weshalb denn auch besizgen Ständen frey steht, gewisse Depo-irte zu der Commission, welche zu Besorgung der Angelegenheiten bey der General Lotterie Cassa von Uns autorisirt ist, abzuscheiden, um dabey mit zu arbeiten, und, mit Einkimmung der übrigen Mitglieder, unter eben derselben Verpflichtung und Besoldung, die Sachen zu behandeln.
46. Endlich sollen bey dem Schluß eines jeden Jahres die Lotterie Rechnungen von 6 Personen abgetrammet, und davon dem gemeinen We-en Nachricht gegeben werden.
47. Wer aber zu solcher Rechnungs-Abnahme gelangen will, mus wenigstens eine kleinere Classe von 10 Billets in dieser Lotterie, ganz zum Antheil haben.
48. Und solches von den Commissions-Schreibern ins Protocollo eintragen lassen.
49. Jedoch soll die Selangung selbst in dieser Rechnungs-Abnahme, durch 6 Loos entschieden werden;
50. Und jeder von solchen Rechnungs-Abnehmern eine Belohnung von Ein Tausend Gulden erhalten.
51. Alle Fremde und Auswärtige, in welchen Landen sie auch seyn mögen, können an dieser Lotterie Theil nehmen, ohne zu besorgen, das ihr Antheil jemahls, unter welchem Vorwande es auch immer sey, angeliefert, beschlagen, eingezogen oder angehalten werden könne.
52. Es soll auch ein Fremder, der ein Billet von dieser Lotterie besitzt, während seines Aufentshalts in Unsern Landen, gleiche Vorrechte mit Unsern Untertanen genießen.
53. Die Gelder der Hinnubigen und Minderjährigen können, mit Bewilligung ihrer Vormünder und Pflege-Eltern, zu Einkaufung dieser Lotterie-Billets gleichfalls verwendet werden, und soll ordentliches dazu zur Ostroy dienen.

Berordnen und befehlen demnach allen Unseren Landes-Collegiis, so wohl von Seiten der Regierung und Justiz, als auch von Seiten der Krieges- und Domainen-Cammer; ingleichen allen Unseren übrigen Beamten und Unterthanen, sich hiernach gehörig zu achten. Und soll diese gegenwärtige Verordnung Unserer Elov. Meutz- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer eingerichtet, und durch selbige denen Deputirten Städten von besagten Ländern zugesellet werden, um solche jeden Ort zu respectiren und nach ihrem sämlichen Inhalt den öffentlichen Urkunden beizufügen.

Gegeben zu Berlin, den 12ten Decembr. 1763.

Friedrich.

(L. S.)

v. Vorcke. v. Waffow.

Bekanntmachung.

Nachdem gegenwärtige, von Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, sub dato Berlin, den 12ten Decembr. 1763, Höchst eigenhändig vollzogene LETTRES PATENTES, nicht nur der Hochlöblichen Elov. Meutz- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, sondern auch den löblichen Herren Landes-Stände von der jetzt besagten Landen, communiciret worden; und selbige, aus ihrem Viertel, ihre Deputirte, zu der, von Seiner Königl. Majestät niedergelegten Lotterie-Commission, mit bezeugnet haben: So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und zugleich von der Art und Beschaffenheit, wie die Lotterie-Billets abzufassen seyn werden, nachfolgendes Formular bezeuget.

Elevo, den 11ten Decembr. 1763.

Vigore Commissionis Regiae.

von Hagen. von Wessel.

Formular von einem Billet.



Königliche Elov; Meutz- und Märckische Lotterie, von 9000 Loosen und 70000 Preisen und Vämen, Welche vermittelt Sr. Königl. Majestät Patent vom 12ten Decembr. 1763, errichtet ist.

Classe des Jahres 17
Ich Erbes Untre Schreiberer, und hierzu von Sr. Königl. Majestät besonders Bevollmächtigter, bekenne hiemit, daß ich für die Nummer: . . . unter der Dewise . . . die betragende Einlage, für diese Classe in Holländischen Gelde, empfangen habe.

N. N. v. Griechpust.
Wir Mitglieder der Eh. Forst-Commissio nison versprechen in dieser unserer Qualität, den Preis oder Prämie, welche gegenwärtiges Billet gezogen haben wird, vierzehn Tage nach geschener Fiehung, in Holländischen Gelde, nach Abzug der situlirten Einbehalte, zu bezahlen.

N. N.

Es scheint überflüssig, noch besondere Bekanntschaft zu machen, daß ein verichertes Billet, nach Art. 25 u. s. f. durch den Director, so eignet, und die nöthige kleinere Classe von 10 Billets, welche zur Vertheilung gelangen müß, durch den Commisarius der Tresorie-Commission vertheilt werden müß.

N. N.

Ad Inskanzien Eva Maria Raschin, ist deren Ehemann, der Pantoffelmacher Knise, in ponds malitiose defensionis edictallter erga Terminum den 21ten Martii 1764 vorgeladen, und die Proclamatione dar von allhier, zu Drenshon und Landes affigiret worden; wie denn auch solches hiedurch bekannt gemacht wird. Eöflin, den 14ten Decembor, 1763.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.
Den 21sten Martii c. soll des verstorbenen Hof-Wogemeister Pirven, zu Stettin erwichenes Testament, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Schneider Meister Sachsen Behausung publiciret werden. So dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Da die Frau Cammer-Secretarien Zückerböcken, ihr zu Colberg habendes, und am Markt, zwischen dem Alttermann der Bäcker Meister Fope, und dem Brandweintrauner Herrn Gerber betrogenes Haus, am des seligen Buchhändler Rabnen nachgelassene Frau Witwe verkauft hat, und davon in Termino den 21sten Martii c. vor E. Edlen Rath daselbst die Vor- und Ablösung geben will; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit dieselbige, so ein Jus contradicendi zu haben vermerken, sobald ihre Jura sub pena praclusi wahrnehmen können.

Efter Anhang.

Erster Anhang.

Num. X. den 10. Martius, 1764.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

3. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Schiffer Johann Wessens Erben oben in der Baumstrasse belegenes Haus, soll, da in denen dreß-
 ten Terminis Licitationis sich kein Käufer dazu gefunden, den 23ten Martii c. drey lobbsamen Waas
 sammt Nachmittags um 2 Uhr, anderweit licitirt werden; Kaufsußige können sich alsoan einfänden,
 und der Addition gewärtigen.

Als eine Drey Kupferne Platen von 161 ein halb Pfund öffentlich licitirt, und plus licitanti zu
 geschlagen werden sollen; So werden Terminis Licitationis hierzu auf den 17ten, 19ten und 16ten Martii c.
 präfixirt, und können Kaufsußige in solchen Terminen ihren Voth auf der Königl. Krieges- und Domai-
 nen-Cammer ad Protocollum geben. Signat. Stettin den 16ten Februarti 1764.

Kön. Preuss. Vomm. Krieges- u. Domänen Cammer.

Da in Termino den 17ten hujus, auf das Schiff, welches hiehero der Schiffer Pagelsdorf gefahren,
 nicht zureichend geboten worden; So wird annoch ein anderweitiger Terminus auf den 12ten hujus
 präfixirt; In welchem sich die etwaige Käufere des Vormittags um 10 Uhr einfänden, bieten und
 gewärtigen können, das das Schiff sodann dem Reißbietenden ohnefehlbar werde zugeschlagen werden.

Es sollen den 27ten Martii c. in Meißer Herrichten Hause in der Haackstrasse, verschiedene Wa-
 billen, als: Kupfer, Zinn, Messing, Britten, Leinen, auch anderes Hausgeräth, durch eine Auction zu
 Gelde gemacht werden; Liebhabere wollen belibben sodann des Morgens um 8, und Nachmittags um
 2 Uhr, in Meißer Herrichten Hause sich einfänden.

Als bey dem letzten Termin des Kaufmanns Samuel Friedrich Wader in Verkaufung selner Weis-
 ene, solche nicht alle ihre Liebhaber gefunden, welche er abzugeben willens gewesen; so machet er hiemit
 kund, das er künftige Woche, als den 13ten dieses und folgenden Tage, einen neuen Terminum zum Ver-
 kauf dazw ansetzet; Wer nun Genügens findet, schöne Rhein- und MoselerWeine, nebst sehr guten alten
 Franzosen zu erhandeln, geliebe sich bey ihm zu melden, und kan versichert seyn, das nach Möglichkeit mit
 ihm soll gehandelt werden, es wird aber nicht als in Preussischen ein Drittelsüden verkaufft.

Den 13ten Martii c. Morgens um 9 Uhr, soll in Glaser Sauerans Erben Hause in der großen
 Odersstrasse, verschiedenes Glaser-Handwerkszeug verkaufft werden; Liebhabere können sich sodann
 einfänden und bieten.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da nach dem Ableben des Herrn Pastoris Havensteins, zu Wornitz bey Stargard, den 13ten Mar-
 tii c. 2, in dem Pfarrhause dafelbst, Pferde, Schweine und Wagengeräthe, an den Weisbietenden öf-
 fentlich verkaufft werden sollen; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können Kaufsußige
 um 9 Uhr Vormittags sich einfänden, und gewärtig seyn, das ihnen oberrechnete Stück gegen baare Ver-
 zahlung in Brändeburgischen ein Drittelsüden verabsolget werden sollen.

Den 27ten Martii c. soll in der verstorbenen Frau Hauptmannin von Falckbourgs Wohnung zu
 Madrasse, einiges Hausgeräthe verauktionirt werden; Liebhabere wollen sich benanntem Tages des
 Morgens um 9 Uhr einfänden, und baar Geld als Preussisches courant mitbringen.

Auf dem Amte Rügenwalde soll das Schiff-Brack, von dem bey Kopban gefrandeten Schiffe
 die Gama, von Danksig, nebst der dazu gehörigen Tackelagie, in Termino den 12ten Martii c. auf der
 Königl. Reichs-Hube Nachmittags um 2 Uhr, per modum auctionis verkaufft werden; Liebhabere
 können Tages vorher den Schiffs-Kumpf am Strande bey Kopban in Augenschein nehmen, ingleichen
 die Tackelagie, und den 12ten Martii c. um 2 Uhr Nachmittags aber ihren Voth ad protocollum geben,
 und gewärtigen, das beides das Schiff-Brack als Tackelagie dem Weisbietenden gegen baare Verzah-
 lung soll zugeschlagen werden. Signatum Rügenwalde zu Schiffe, den 13ten Februarti 1764.

Königliches Amtsgericht auhier.
 Es soll des seligen Amtmann Schwungens, zu Gressenbuzen gelegenes Haus, welches 300 Rthlr.
 lairt ist, verkaufft werden, und sind zu den Licitationis-Terminen der 20ten Februarti, 19ten Martii und
 27ten April angesetzt. Die Liebhabere können sich an gedachten Tagen in dem Hause einfänden, und
 ihren Voth ad Protocollum geben. Wie denn zur Nachricht dienet, das in dem ersten Termine bereits
 27 Rthlr. abgethey worden.

Der Proprietarius Samuel Wendendorf zu Schönwitz ist willens, sein Gutchen in Schönwitz, bei
bey Schierey, Gerechtigkeit, und Hordlager, und sonst bestehet aus einem guten Wohnhaus, 4 dreymal
freyen Hufen, 4 ein halb Warden, 48 Ruthen Wiesewache, und 3 Gärten, wie auch Kleyer-Gärten 2c.
aus freyer Hand zu verkaufen; Wannhero er Kaufsüchtige hiedurch inuirtet, sich bey ihm zuwenden
hier und Marzen c. zu Schönwitz einzufinden, und den Kauf mit ihm zu schließen.

Zu Pritz soll in Termino den 2ten, 16ten und 30sten Martii c. der Witwe Dameroreen Huth,
so den Einfall drohet, und worauf bereits 40 Rthlr. gegeben, plus licitans verkauft werden; Kaufsü-
chtige können sich sodann zu Rathhause einfinden, und plus licitans in ultimo Termino die Adidiction ge-
wärtigen.

Zu Colberg soll ad instantiam des Herrn Rittmeister von Hellermann, das, in der Dohmstraße be-
legene ehemalige Brunnenmännche Wohnhaus, nebst Garten daselbst, verkauft werden, und sind dazu
Termini Licitationis auf den 14ten Februaril, 13ten Martii und 10ten April angesetzt worden; Liebha-
bere können sich deshalb in diesen Terminis, in des Herrn Syndici Capituli Kundenreich zu, Wohn-
sitzung am Münderthor, früh um 9 Uhr einfinden, ihren Voth in altem Brandenburgischen Gelde ad Pro-
tocolum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Wohnhaus, bis auf eingegangene Ap-
probation soll addiciret werden.

Es ist zur Adidiction des im Schlawischen Kreise belegenen Gutes Köthenhagen, Steinfel-
schen Amtelts, welches auf 8269 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. gewürdet, worauf aber in vorigen Termino be-
reits 10100 Rthlr. in alten Gelde nach Graumannschen Fuß geboten worden, an dem Meistbietenden
ein anderwertiger Terminus auf den 29sten Junii peremptorie anberaumet, und gegen selbigen Kaufsü-
chtige sub comminatione vorgeladen, daß mit Ablauf des Termins obgedachtes Gut dem Meistbietenden
zugeschlagen, und dagegen niemand weiter gehöret, noch zum iure seluendi vel pinguiorum emtorum
sichonil zugelassen werden solle; Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatur Eöslin, den
27sten December 1763.

Es sollen 400 Stück sehr gute Eichen, welche ganz nahe an dem Hnossuffe stehen, und gar leichte
abgeschiffet werden können, bestehend aus Kaufmannsguth und Schiffholz, in der zur Stadt Stargard
gehörigen Bruchhäuslichen Herde, an dem Weißbietenden verkauft werden. Als nun hierzu Termini
Licitationis auf den 13ten Februaril, 12ten Martii und 10ten April des sechshundertsten Jahres ange-
setzt worden; So wird selches hiedurch jedermann bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dieses
Holz kaufen wollen, sich an ermeldehen Tagen zu Rathhause allhier einfinden, ihr Geböth zu Protocollo
geben, nachhero aber der Adidiction gewärtigen können. Signatur Stargard in Senatu, den 19ten Fe-
bruaril 1764.

Ad instantiam des Hofgerichts-Advocati Hahn, als Contradictoris Hofgerichts-Secretarij Rieck-
hahle Concursus, sind die zu gedachten Concurs gehörige Grundstücke subhastret; Liebhabere ergo Ter-
minum ultimum den 25sten März peremptorie, und sub comminatione, daß sodann die Grundstücke dem
Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, vorgeladen, ihnen auch bekannt gemacht, daß das Licitum
in alten Brandenburgischen Gelde zu erlegen, und die Sicitung eines Pinguioris emtoris nicht statt hat.
Signatur Eöslin, den 30sten November 1763.

Königlich Preussisches Commerces Hofgericht.
Die bey der Stadt Lippehe in der Neumarch befindliche sogenannte Sand, Mühle, und eine
Windmühle, nebst Gebäuden und Pertinentien, sind theilungs halber cum Taxa judiciali der 1772 Rthlr.
22 Gr. 6 Pf. in alten Brandenburgischen Gelde, zum öffentlichen Verkauf angeschlagen, und Termini
Licitationis auf den 30sten Januaril, 22sten Februaril und 18ten Martii a. c. anberaumet worden; In
welchen sich Kaufsüchtige auf dem Rathhause allhier, Vermittags um 9 Uhr melben, und plus licitans
Adjudication gewärtigen san. Lippehe, den 12ten Januaril 1764.

Bürgermeister und Rath.
Zu Berlinischen in der Neumarch, sollen aus den dasigen Holzungen 387 Stück Eichen Kaufmanns-
guth, und 120 Stück Kiehlen Zimmer verkauft werden, und sind hierzu Termini Licitationis auf den 3ten
Martii, 1ten April und 3ten May c. präscript; Kaufsüchtige können in Terminis besonders in ultimo
Termino um 10 Uhr in Curia erscheinen, ihr Geböth ad Protocolum geben, und plus licitans gewärtigen,
daß ihm forthane Holzungen, nach eingebellter Approbation zugeschlagen werden sollen.

Es sollen die der Cämmerey zugehörige 2 Häuser in der Hirsdenstraße, weil sie Alters halber nicht
füßlich mehr bewohnt werden können, in Termino den 23sten Martii c. zu Rathhause öffentlich an dem
Meistbietenden verkauft werden; Daher stüches denjenigen, welche sich allhier anbauen wollen, bis
her oder seine Baustellen bekommen, oder bey der zunehmenden Anzahl der Einwohner keine Häuser
künstlich erhalten können, zur Nachricht bekannt gemacht wird. Greifenhagen, den 27sten Februaril 1764.

Bürgermeister und Rath.
Als auf den Dienstag den 20sten Martii c. verschiedene Wendes, als: Gesehr, Eldter, Spigell,
Kupfer,

Kupfer, auch etwas an Kleibern, ungleichen Spinde, Tische, Stühle etc. per modum auctionis alhier zu verkaufen; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit dieselige, so was zu kaufen Lust haben, sich bemeldeten Tages auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 9 Uhr einfinden, und genärtigen mögen; das die Sachen dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preussisches courant, zugeschlagen werden sollen.

Als auf Königlich allergnädigster Verordnung, des zu Bartschom verstorbenen Dauron Christian Hagen, in der Stadt Greifenbusch belegenes Wohnhaus, da darauf in Termine den 20sten Februartil a. p. nur 160 Rthlr. gebothen, anderweitig zum Verkauf aufgehoben werden soll, und dazu Termins auf den 9ten April a. c. angesetzt worden; So haben Kauflustige sich sodann in Termine praetox zu melden, und plus licitans zu gewärtigen, das ihm dieses Haus zugeschlagen werden soll.

Als die Lebahe Mühle im Amte Lauenburg erbt, und eigenthümlich verkauft werden soll, und deshalb Termins Licitationis auf den 2ten Februartil, 2ten Martii und 2ten April a. c. präfixiret worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können Liebhabere in denen Licitation-Terminen, und te anders in ultimo Termine sich sowohl auf der hiesigen Cammer, als auch auf dem Amte zu Lauenburg melden, die Conditiones vernehmen, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, das die Mühle plus licitanti zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 20sten December 1763.

Königl. Preuss. Vornmr. Krieges- und Demalnen-Cammer.
 Zu Stargard soll auf Veranlassung E. Königl. Preussischen Vornmr. Collegii, das driten minoranen von Lockstedt zugehörige, in der Madestrasse, zwischen Schlächter Gebler und Sattler Steinhofel belegene Haus, cum Pertinentiis, welches deducit: deducendis auf 837 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. gerichtlich schätzet worden, plus offerenti verkauft werden, weshalb Termins Licitationis auf den 20ten Martii, 20ten April und 2ten May c. präfixiret sind; Liebhabere können sich alsdenn vor Gerichte melden, auf das Haus bieten, und soll solches in ultimo Termine dem plus offerenti bis auf höhere Approbation adiciret werden.

Noch soll daselbst das ehemahlige Leorsche, in der Breitenstrasse belegene, neu erbauete Haus, in Termine den 20ten April c. a. gegen annehmliche Offerte coram Judicio plus licitanti verkauft werden.

Ad instantiam Creditorum des verstorbenen Chorsteinsgog Vogel, soll dessen zu Stargard vor dem Wallthore, auf der Clemmingschen Wiese, zwischen Herrn Buchenius und Wegner belegener Garten, so auf 206 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich schätzet worden, in Termine den 20sten Martii c. vor dem Stadlgerichte plus licitanti verkauft werden.

Zu Stargard sieht eine vierstige Kutsche und eine halbe Schaife, beide mit blauen Tuch und weissen Schuhen ausgeschlagen, und dreistellig zum Verkauf; Liebhabere können sich dieserhalb bey dem Herrn Secretarium Michaelis melden, und Handlung pflegen, welcher allenfalls diese 2 Wagen den 21. Martii c. plus licitanti gegen annehmliche Offerte zuschlagen wird.

Den 2ten Martii c. soll in dem Colbergischen Stadteigenthums-Dorf Henckenhagen, eine Quantität nagges Leinwand an dem Meistbietenden verkauft werden; Welches hiedurch bekannt gemacht wird, und haben sich Liebhabere daselbst bemeldeten Tages einzufinden.

Zu Stargard soll das am Rosenberge, zwischen dem Schneider Braun, und der Reformirten Kirche belegene, und des wohlsehligen Herrn Obrist von Schnellen Erben zugehörige Haus, worin 3 Stube, 1 gute Küche, nebst Keller und Hofraum, in Termins den 2ten, 21sten und 23ten Martii c. a. verkauft werden; Kauflustige können sich bey dem Senator Klein daselbst einfinden, und hat der Meistbietende in ultimo Termine den Zuschlag zu gewärtigen. Das Haus ist ab arte petitis 156 Rthlr. 2 Gr. nach dem Braumannschen Fuß geschätzt.

In dem Amte Winnow ist der Bauer Christian Kessow verstorben, und soll zu Auseinandersetzung derer Erben das vorhandene Vieh, Haus- und Ackergeräth, den 19ten dieses plus licitanti gegen baare Bezahlung verkauft werden; Kauflustige wollen sich demnach an bemeldeten Tage daselbst einfinden, und baares Geld mitbringen.

Da zu dem deneben minoranen Hohenfelden Erben gehörigen Hause, zu Stargard in der Pyritschen Stroffe belegene, sich annoch Liebhabere gefunden, wird auf Befehl E. Königlichen hochverordneten Pupillen-Collegii nochmaliger Termins Licitationis auf den 2ten April c. angesetzt, alsdenn Kauflustige vor dem Stadlgerichte ihr Geboth ad Protocolum geben, und bis auf höhere Approbation der Adicition genwärtigen können.

5. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Wahn hat der Schneider Christian Maybauer, drey Viertel von seiner Scheune, an den Bürger Christian Schreden verkauft um 60 Rthlr. alt Geld; So die Ordnung nach vor. seiet wird.

Zu Treptow an der Rega, verkaufen die Zirkelschen Erben, ihre vor dem Greifenbergshenthor, zwischen der Witwe Zirkels und Witwe Junius inne belegene Scheune, an den Schmidt Joachim Zirkel; Welches hiedurch Königlichster Verordnung gemäß bekannt gemacht wird. Et

Es verlanft der Stellmacher Rancenburg, sein zu Schwienmünde, in der Heudekrasse, zwischen des Tagelöhners Jürgen Knath, und des Schifers Bergien Häusern, inne belegenes Wohnhaus, aus freyer Hand, an den Leinweber Brubas und den Tagelöhner Wünlaf für 100 Rthlr. alt Brandenburgisch, und 300 Rthlr. Sächsisch ein Drittelkinder. Terminus zur Bot- und Ablaffung ist auf den 2ten April z. c. angesetzt; Welches Königlich allergnädigster Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu vermierhen.

Es will jemand ein Logis, welches vor einem Kaufmann gelegen, vermierhen; Wer solches gebraucht, kan sich im hiesigen Postamte melden, alwo er weitere Nachricht bekommen wird.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermierhen.

In Cöllin ist der Chirurgus Herr Messerschmidt, als Vormund der Sterlings Kinder gemilliget, den seinen Curanden zugehörigen, und vor dem Hohenthor am Neßlenger Wege belegenen Garten, an Die Liebhabere können sich also benannten Tages bey ihm melden, welcher mit dem Meißbietenden dem Befinden nach auf ein oder mehrere Jahre contrahiren wird.

In Cöllin sind die Curatores des abwesenden Vultsi gemilliget, ihren vor dem Hohenthor belegten Garten, anderweitig zu vermierhen; Es können sich also die Liebhabere dazu den 12ten Martii z. c. bey dem Curatore Herrn Messerschmidt melden, welcher mit dem Meißbietenden dem Befinden nach auf ein oder mehrere Jahre, den Contract schließen wird.

8. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Da die zu dem Stadt-Klappholz-Hofe gehörige Wiese, anderweit auf ein Jahr von Walsburg anzu den Meißbietenden verpachtet werden soll, und dazu Termins Licitationis auf den 20sten Februaris, 21sten Martii und 12ten April c. angesetzt worden; So haben sich diejenige, so diese Wiese pachten wollen, in diesen Terminis auf der Cämmerey zu melden, ihren Vor- ad Protocolum zu geben, und zu bewilligen, das in ultimo Termino diese Wiese an den Meißbietenden auf ein Jahr Pacht, weiß überlassen werden solle; Altes Stettin, den 2ten Februaris 1764.

Bürgermeistere und Rath dieselßß.

9. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da zu Warnitz bey Stargard, nach des Herrn Pastoris Havenseins Absterben, ein Hof mit 4 Husen, den Unmündigen zum Besten von Marien 1764 an plus licitari verpachtet werden muß, und dazu auf den 27sten Februaris, 1ten und 12ten Martii Terminis angesetzt worden; So werden Nachzulassige eingeladen, sich alsdann zu Warnitz um 9 Uhr in der Pfarre einzufinden, und dar der so die besten Conditiones offeriret, zu bewilligen, das in dem letzten Termino ihm solches zugeschlagen, und unter Einnes Königlichem Vormundschafte Collegii hohen Approbation der Contract ertzeilet werde. Nähere Nachricht davon kan vorher zu Warnitz, auch wohl bey dem constituirten Vormunde Pastori Laurin zu Sallentin eingezogen werden.

Da an bevorstehenden Marien bey dem Adelichen Guthe Zucker, eine viertel Melle von Zanow, eine Windmühle, so in vollkommenen guten Stande, und neben a ansehnliche Dörfer, als Zuchen und Schüden, wie Jaangs Mahlgänge besogen, verpachtet, auch allenfalls auf Erbpacht verlanft, imgleichen zu Schüden, a durch den letzten Krieg müßgewordene Bollbauer-Höffe, mit Wehr-Leuten besetzt, und an selbige verpachtet werden sollen; So können sich diejenige, so dazu Lust und Verloben tragen, zu allen Zeiten desah bey der Herrschaf zu Zuchen, oder in deren Abwesenheit bey dem dortigen Inspector melden, und gemärtigen, das mit ihnen auf billige Conditiones gehandelt und geschlossen werden soll.

Ad instantiam des Hofgerichts-Advocati Specht, als Licis Curatoris der Geschickere von Bugke zu Bugke, sollen die auf Marien c. pachtlos werdende a Antheile in Bugke, von da an, anderweitig auf ein Jahr an den Meißbietenden verpachtet werden; Wozu Terminus auf den 12ten Martii c. anzu betraunet, wovon die Proclamata in Cöllin, Cöllin und Belgard assigret sind, sub comminatione, das in letztern diese Antheile dem Meißbietenden zugeschlagen werden sollen. Und wird zugleich bekannt gemacht, das die nähern Umstände bey dem Bürgermeister Filius in Belgard, in Erfahrung gebracht werden können. Cöllin, den 27sten Januaris 1764.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht dieselßß.

In dem in der Weckermort belegenen Dorfe Zarentin, Gräfflich Eickhedts-Peterswaldschen Wittwens-Hofe gründlich, nebst dazu gehörigen Wörden, Gärten, Wiesen und Krüden, auf 6 nach einander folgende

folgende Jahre zu verpachten. Sämmtliche Wirthschafts-Gründe sind in dem nächstigen und besten Stande: Es können also Pachtlustige sich dieserhalb den 24ten Martii, 25ten April und 26ten May c. auf dem Gräflich Eickstedt-Peterswaldschen Guthe Eoblenz bey Waferswald, bey dem daselbst auf dem Hofe wohnenden Amtmann Esterke melden, ihr Geboth thun, und versichert seyn, daß dem so die besten Conditiones offeriret, der Hof in Pacht zugeschlagen werden soll.

10. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden

Es ist am 25. Februarii ein großer gelber Hund verlohren gegangen: Wer selbigen wieder findet, kan sich beim Verleger dieser Zeitung in Stettin melden, und einen Recompens von 5 Rthlr. in Preussisches courant zu gewarten haben. Er ist vorzüglich kennbar, an einem im Genicke befindlichen weißem Flecken, in Gestalt eines Triangels.

11. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Ad instantiam des Advocati Fisci George Leonhard Calow, als communis Mandatarii George Fries dertich von Münchow auf Nassau Credit-Wesens, And dessen Ignaten und Lehnsfolger, wie auch Creditores an dessen Antheil in Nassow, Sülz und Balm, welche nach alten Brandenburgischen Selbe zu 6 pro Cent auf 6152 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. und zu 5 pro Cent auf 7428 Rthlr. 26 Gr. 7 Pf. gerichtliche gerühelget sind, erga Terminum peremptorium den 18ten May, erstere ad declarandum, und letztere ad liquidandum & verificandum edicalliter vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall, erstere mit ihrem Lehn- und Naberrecht, und letztere mit ihren Forderungen pracludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: Die Proclamata davon sind alhier in Eölin, Berlin und Stettin affigiret. Signatum Eölin, den 10ten Februarii 1764.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.
Da das Hans Wilhelm Keelen Erben Wohnhaus am Stolpschwendere belegen, während dem Kries ge wüste geworden, welches aber nach königlicher Verordnung wieder besetzt werden soll, wozu sich bereits annehmliche Liebhaber gefunden, weshalb den Termin Licitationis auf den 22sten Februarii, 16ten Martii und 13ten April hienit anderabmet worden: Als können sich Kauflustige an bemeldete Tage in Rathhause einfinden, ihren Vorz ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß selches in ultimo Termino dem Weisheitendenden zugeschlagen werden soll. Ingleichen werden alle Creditores, oder welche sonst den Anspruch zu haben vermeynen, gleichfalls in oberwähnter Terminis zu erscheinen citiret, oder in dem Ausbleibungsfall wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

In Colberga soll ad instantiam einiger Creditorum des seligen Herrn Secretarii Judicii Grossen hinc verlassene Frau Witwe Wobn- und Brauhaus, in der Baukrasse, zwischen des Herrn Georg Christian von Brannschweig Haus, und Herrn Kleisen sen. Khorwege belegen, öffentlich subhastiret werden, Da nun Termin hienzu auf den 16ten Februarii, 17ten Martii und 12ten April anderabmet: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere alsdann bemeldeten Tages, Vormittags um 9 Uhr in Rathhause melden, und ihr Geboth ad Protocolum geben. Zugleich werden sämtliche Creditores citiret, in bemeldeten Terminis ihre Forderungen anzujungen und zu justificiren, widrigenfalls ihnen nachhero ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Alle und iche Creditores, und wer sonst eine An- und Zusprache an des verstorbenen Kaufmann Martia Wilhelm Buddens Erben Vermögen, und an der von den 3 Söhnen geführten Communen-Hauslung zu Colberg hat, wird peremptorie auf den 28ten May c. vor Einen Hochedlen Magistrat ad liquidandum & verificandum hiedurch, und durch die publica Proclamata so in Colberg, Hamburg und Amsterdam affigiret eingeladen, sub comminatione perpetui silentii, wenn sie sich nicht in Termino melden. Colberg, den 19ten Februarii 1764.

Ad instantiam der vermittelten Cämmerer Göben zu Eölin, sind Creditores welche an das von ihr des neuen Erben des Hofmeisters Ludolof edirten Hauses in Eölin, einen Anspruch zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum erga Terminum ultimum den 28sten Martii a. s. peremptorie edicalliter & sub comminatione vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfall pracludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, wovon die Proclamata in Eölin, Berlin und Colberg affigiret sind, und welches auch alhier bekannt gemacht wird. Signatum Eölin, den 22sten Decembris 1763.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.
Ad instantiam des Hofrath von Quilmann, welcher das Andritt Guthe in Schwitens, so der Amt

Amtmann Fris ehemdem befehen, k nftlich an sich gebracht, haben wir s mmtliche des Frlchen Creditores gegen den 1sten May c. sub pena preclusi ihre Forderung zu liquidiren und zu justificiren, auch sonstige rechtliche Nothdurft wahrzunehmen, vorgelehen; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 20sten Januarii 1764.

K niglich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Major Johann Carl von Frosch, und des Hauptmann Gerhard Wedig von Schmeling, sind Agnaten und Creditores welche an das im Coslinschen Freife belegene Rittergut Jar denburg, einen Anspruch zu haben vermeynen, ad declarandum & liquidandum erga Terminum Jereem Joreen den 1yten Martii a. f. vorgelabben, sub comminatione, das im Ausbleibungsfall die Agnaten mit ihrem jure promissiois & retractus, und Creditores mit ihren Forderungen precludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Signatum Coslin, den 2ten December 1763.

K niglich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Anclam soll des verstorbenen Schl chter Reddinge Haus, cum Pertinentiis, gerichtlich verkauft werden, und sind dazu Termino Licitations auf den 15ten Februart, 17ten Martii und 17ten April a. e. anberaumet; Kaufsichtige k nnen sich alsdenn Morgens um 9 Uhr in Curia coram Judicio einfinden, und gew rtigen, das in ultimo Termino plus licitanti das Haus quact. cum Pertinentiis, werde zugeschlagen werden. Wie denn auch s mmtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Reddinge sub pena preclusi hiedurch citiret werden, in dicitis Terminis ihre Forderungen geh rig zu liquidiren.

Zu Stolp soll das am K nige des Marktes, an des B cker Wintermanns Hause, und der Mittels Stra  gelegene Eckhaus, wober 2 Huden und ein Wohnkeller, welches gerichtlich 600 Rthlr. 6 Pf. alt Geld nach dem sogenannten Braumannschen Fusse gew rdiget, auf Anhalten des Eigenth mers; Herrn Pallo is primarii Sanders zu Alten Stettin, plus licitanti verkauft werden; Denselben welche Verheben tragen, dieses Haus zu erhandeln, nicht minder Creditores so daran mit Bekande eine Ansprache zu machen willens sind, haben sich in Terminis den 17ten Martii und 27en April, h chstens aber in ultimo den 20sten April a. e. des Vormittags um 11 Uhr daselbst zu Rathhause zu melden, ersere ihren Vorzuthun, letztere aber ihre Forderungen zu erweisen, da den plus licitans additionem, die sich nicht gemeldetere Creditores aber precludionem zu gew rtigen.

12. Handwerker so au erhalb Stettin verlangt werden.

Auf allergn digsten Befehl sollen zu Greifenberg in Pommern, noch mehr Mauer- und Zimmerleute angeseht werden; Wenn also dergleichen t chtige Leute sich daselbst zu etabliren Lust haben, werden sie hiedurch invitiret, und k nnen sich guten Verdienstes und allen Wohlstandes versehen.

13. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Zu Alten Damm liegen bey dem Langkloveschen Legato 105 Rthlr. in neu Brandenburgischen 1 Gr. st cker zur Ausleihe parat; Wer selche gegen geb rige Sicherheit zinsbar annehmen will, kan bey dem Herrn Pastor Sprengel und B rgermeister Feige daselbst sich melden.

Zu Warzin bey Schlawe, liegen 6000 Rthlr. in alten Friederichs Pfdr. und 2000 Rthlr. alte Braumannsche ein Sechstel und ein vier und zwanzigst ckigen, Gr flich von Podewilsche Puffen auch Kirchengelder   5 pro Cent zur Ausleihe, in ganzen auch zertrennten Summen bereit; Wer solch ben thiget, und sichere Hypothec auf Landg ttern befehen kan, wolle sich bey dem Herrschaftlichen Secretar Herrn Kruger daselbst melden, und h here Nachricht gew rtigen.

Ein Capital von 1000 Rthlr. Kindergelder, in neu Brandenburgischen ein Drittelf cken, wird den 27ten Junii c. abgegehn, und soll ferner zinsbar zu 5 pro Cent in neu Brandenburgischen ein Drittelf cken besch ftiget werden; Wer dieses Capital gebraucht, und Einem Hocherordnenen K niglichen Puffen Collegio zur Sicherheit gerecht werden kan, beliebe sich bey dem Archi-Diacono Hei berg in Retzow an der Rega zu melden.

Bev der Kirche zu Clamptom bey C rlin, sind 800 Gulden nach allem Gelde gerechnet, zur Ausleihe auf sichere Hypothec verhanden, dergestalt, das die Kirche selbst die Unkosten tragen wird; Man kan sich desfalls bey dem Pastore loci Wittmann melden.

Bev der Eubligischen Kirche im Stoleschen Synodo sind 2092 Rthlr. theils in neuen Preussischen, theils in S chsischen ein Drittelf cken vorr thig, imgleichen sollen bey der Schlofkirche zu Stolpe 140 Rthlr. zinsbar ausgehan werden; Wer diese Capitalien ausnehmen und die erforderliche Sicherheit verschaffen will, kan sich bey dem Herrn Amtmann Grundeis, oder bey dem Schlo -Prediger Tietzenthal in Stolpe melden.

Bev dem Stoleschen W rmentosen in Hinterpommern, sind aber die schon mehrmahl gedachte 200 Rthlr. S chsische ein Drittelf cken, nummehr warcklich auch 1128 Rthlr. in neuen Preussischen ein Drittelf cken eingekommen, und baar vorhanden. Da nun diese s mmtliche Capitalien, auf Braumannschen

sehen Fuß, gegen 5 pro Cent jährlich wiederum ausgethan und befristet werden sollen; Als können sich diejenigen, so diese Capitalen entweder zusammen, oder auch etwa auf die Hälfte benöthiget seyn, und dem Fisco die erforderliche Sicherheit, nach dem Königl. Reglement zu leisten genehmen, entweder bey den Herrn Präpositio Ercht, oder bey dem Provisor dinsten, dem Pastori Ribbeck in Stolpe so bald als beliebig deswegen franco melden.

66 Rthlr. 16 Gr. Jamungelder alt Brandenburgisch, entweder in freies oder mit dem Fisco, werden gegen sichere Hypothek zur Anleihe ausgethoben, und kan man sich deswegen bey dem Pastori Hacken, à Jamung über Cöslin franco melden.

30 R. Kirchengelder in alt Preussischen, liegen zu Buzurin bey Belgard zur Anleihe bereit; Wer derselben benöthiget ist, und gehörige Sicherheit stellen kan, der beliebe sich bey dem Prediger zu Buzurin zu melden.

Zu Pincun liegen 250 Rthlr. Brandenburgische ein Drittelsfücken Keisersche Kindtgelder zum Ausleihen parat; Wer selbige benöthiget, und sichere Hypothek stellen kan, der beliebe sich bey den Ertzher Meister Gottfried Förster, oder bey dem Tischler Meister Christian Bergemann als Vormünder zu melden, und solche in Empfang zu nehmen.

400 Rthlr. alte 1 Gr. und 6 Pf. rücken Papiellgelder, stehen bey dem Kaufmann Joachim Rosck in Anclam, welche auf Zinsen gegen sichere Wechsel sollen ausgethan werden; Wem damit gedienet, beliebe sich bey selbigen zu melden.

Es liegen 100 Rthlr. Kindtgelder in Sächsischen ein Drittelsfücken vorräthig, so zinsbar auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer Lust und Verlehen dazu hat, und die nöthige Sicherheit zu stellen weis, kan sich bey dem Vormünder dem Keitun-Diener Gottfried Lieben, und dem Wärtler Meister Johann David Nettig in Stecken melden.

Es liegen beym Jagtmeisterlichen Collegio in Stettin, verschiedene Capitalia zur anderweitigen Anleihe vorräthig, als: in alten Friedrichs d'Or 200 Rthlr. und in neuen Friedrichs d'Or 1696 Rthlr. im gleichen kommen auf künftigen Ostern noch 646 Rthlr. Preussische ein Drittelsfücken ein; Wer im Consensum Consistorii und gehörige Sicherheit beschaffen kan, beliebe sich bey die Herren Inspectores und Provisores des Collegii zu melden.

14. Avertissements.

Da in der Königl. Lotterie zu Berlin, bereits verschiedene beträchtliche Auszüge und Ambden Gewinne allhier gewonnen, und in vielen Städten Sr. Königl. Majestät Provinzlien, auch außerhalb Lan des, so gar sehr beträchtliche Losen-Gewinne gefallen sind; so machet man dem Publico allhier bekannt, das die 6te Ziehung den 22ten Martii a. c. wieder vor sich gehet wird, und wenn jemand genehmen, sein Glück zu versuchen, sich selbige bey den diesigen Herren Collecteurs baldigst mit ihren Einfäsen einzufinden, und von denen Vortheil dieser Lotterie weiter unterrichten lassen können. Wenn auch nöthig ist, allhier noch einige Collecteurs anzusetzen; so können diejenigen, so ihre Einnahme zu übernehmen genehmen sind, sich bey mir baldigst melden, und wegen derer Bedingungen General-Lotterie-Inspector, Stettin, den 27. Februario 1764.

Königl. Preuss. Pommerischer General-Lotterie-Inspector,
E. L. Herrmann.

Eine Adeltliche Herrschaft begehret einen tüchtigen und mit guten Zeichnissen versehenen Wirtlichschaffreiber; Wenn sich ein solcher findet, hat er sich beim Verleger dieser Zeitung in Stettin zu melden, und nähere Nachricht bey demselben zu erfahren.

Ad infantiam Anna Louise Charlotte von Wendtern, des verstorbenen Capitaine August Wilhelm Ferdinand von Ansfewitz Ehefrau, ist erwahnter Capitain ob malkitiam defensionem von dem Königl. chen Hofrath in Cöselin erga Terminum den 28ten May a. c. edicalliter citiret; Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es hat der selbe Kaufmann Christian Ludewig Schopp zu Stettin, in seiner testamentarischen Disposition vom 29ten August 1762, seiner Brüder, und Schweser-Kindern 200 Rthlr. legiret, wovon dreyen Erben bereits ihre Erbquote, als: der seligen Frau Pastor Kühnelt, geborne Schoppens Kind, dem Johann Friedrich Schoppens zu Müncheberg, 300 Rthlr. und der seligen Frau Elshorn, geborne Schoppens Kinder zu Braubenz auch 300 Rthlr. bejehlet worden. Der vierte Erbgang der Schoppenschen Kinder aber bis dato noch nicht auszufinden gewesen; So hat die vermählte Frau Schoppens hiemit öffentlich kund machen wollen, desfalls von dato an binnen 6 Monaten, diesen vierten Erbgang der Schoppenschen Erben, willen das alte Geschlecht derer Schoppens aus dem Hamburg, diesen vierten Erbgang der Schoppenschen Gebieten, als ein alte adeliches Geschlecht verstatmet, sich zu Hebung seiner legirten 300 Rthlr. nicht von demselben nicht anzufragen den bejehnten, das sie wegen der noch bey ihr stehenden 300 Rthlr.

feinen

Leinen einzigen Erben, solcherhalb weiter responsable bleiben, sondern dieses Geld als Universal-Erbin ihres seligen Mannes, behalten werde.

Es sind ad instantiam Marie Hedewig Wilken Edictales ergangen, vermöge welcher deren Ehemann Christian Kleinshmidt, gegen den 19ten Martii a. f. zum Versuch der Güte, und allensfalls rechtliche Erörterung, der von seiner Ehefrauen erbobenen Klage vorgelassen, sub comminatione, daß sonst die Ehegescheidung erkannt, und der Kläger in anderweitige Verheerung nachgegeben werden soll; Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 23ten November 1763.

Königlich Preussische Pommerische und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Ackerrechts Be er Kessbeck zu Wris, ist dessen von dort entstehende, aus Weer nims-Eunow gebürtige Ehefrau, Maria Zugen, edictaliter citirte, in Termino den 4ten April a. f. rechtliche Ursachen ihrer bisherigen Entfernung anzuzeigen, oder zu gen-ärtigen, daß die Ehegescheidung erkannt, und dem Kläger nachgegeben werden soll, sich anderweitig verheerathen zu können; welches demselben zur nachrichtlichen Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 14. Dec. 1763.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Es ist ad instantiam Louise Elisabeth Dreflern, deren von hier entwichene Ehemann, der Huthmacher Grill, edictaliter gegen den 20ten Martii a. f. vorgeladen, die Ursachen seiner Entfernung zu justificiren, allenfalls aber bei seinem Ausbleiben die Ehegescheidung zu gemärtigen; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 20ten November 1763.

Königlich Preussische Pommerische und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Contractatoris Wlancenburg-Wöschelischen Concurfus, sind die Befehlsgelohr, als das Geschlecht beer von Wlancenburg, ad relevandum des grossen Guths in Wödelin, welches auf 2894 Nthlr. 3 Gr. 8 Pf. und des kleinen, welches auf 2893 Nthlr. 23 Gr. 8 Pf. gewirbtiget worden, erga Terminum den 13ten April a. f. edictaliter & peremptorie, sub comminatione, daß im Ausbleibungsfall sie precludirt, und ihnen ratione ihres Näherrechts ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, vorgeladen, und die Patente darvon in Cöslin, Colberg und Estlin affigirt worden; Welches auch hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Cöslin, den 21ten December 1763.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Zu Greifenberg soll die große Brücke über die Riga erbauet werden, und da sie auch sonst bey den Kriegeszeiten sehr ruinirt worden, daß sie jetzt nicht mehr fähig zu sein, sonderlich wenn etwas schwere Wagen darüber gehen; So wird dem Publico dieses hiedurch bekannt gemacht, daß die Reisende lieber einen Umweg über Trepow nach Greifenberg nehmen, als sich einer Gefahr exponiren.

Es ist ad instantiam der Anne Louise Hörnern, der selbem Vorgeben nach aus Halle gebürtige Johann Philipp Marcard, edictaliter gegen den 20ten Martii a. f. vorgeladen, wegen der arglirten Aufhebung des Eheversprechens zu erscheinen, sub comminatione, daß bey seinem Ausbleiben in contumaciam deshalb rechtliche Verfügung getroffen werden soll; Welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 4ten December 1763.

Königlich Preussische Pommerische und Caminsche Regierung.

Weil zu Greifenberg, in Hinterpommern belogen, ein anderweitiges Grund- und Hypotheken-Pfand erklüdet werden soll; So werden alle diejenigen, welche an einen daseßst belogenen Immobilien, es sey ein Haus, Wude, Schanze, Garten, Wiese oder Acker, ein hypothecarisches Recht, es betreffe eine Schuld-Forderung, reservatum dominium &c. oder auch sonst eine Ansprache zu haben vermeynen, hiermit citirte, sich d. d. daro binnen 12 Wochen des Sonnabends Nachmittags, bey dem Stadt Secretaris Laurentz ad protocollum zu melden, widerignfalls nach Ablauf des 12ten May a. c. niemand mit seinen hypothecarischen und anderweiligen Rechte an den Immobilien ferner gebüret werden, sondern nothwendig selbste nicht aus dem vorhandnen Hypotheken-Buche, oder aus der eigenen Angabe des Possessoris stellen wird, das mit precludirt seyn soll. Signatum Greifenberg, den 6ten Februario 1764.

Wer Lust hat ein Capital von 10000 Nthlr. in denen Friedrichs v. Dr. gegen Cesson zweyer, mit Lehnherlichen Einfens versehenen, und auf denen Güthern des Herrn von Wrenburg, Moerag, Dagen und Tonnin eingetragenen Obligationen, sicher gegen 5 pro Cent Zinsen unterzubringen, kan sich bey dem Cöliminatrah Stroh zu Stettin melden, woselbst nähere Umstände dieserhalb zu erfahren.

Zu Colberg soll ad instantiam der Dameronschen Creditoren, das daseßst in der Landesbank an der Könichen Cassencke belogene, und denen Dameronschen Erben zugehörige Haus, öffentlich subhastirt werden; Da nun hierzu Termin auf den 13ten Feb-ruar, 1764 Martii und den 4ten April ange- setzet worden; So wird selches hiedurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber alebann zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr melden, und ihr Gebeth ad Protocolum geben, auch zugleich dieses Aigens, se an bemeldeten Hause einige Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citirte, in Termino präsumt selbste anzuzeigen, und zu justificiren, widerignfalls ihnen nachdero ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zweytes Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. X. den 10. Martius, 1764.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

15. Avertissements.

Da Johanna Dorothea Kaufzin, des Müller zu Zarzig, Stegen Sohn, Johann Friedrich Steg, wegen einer unter versprechender Ehe geschickenen Schwängerung in Anspruch genommen, des Verklagten Aufenthalt aber nicht ausgemittelt werden kan: So ist derselbe edictaliter vorgeladen worden, in Termino den 30ten Martii 1764 vor der Königlichen Regierung zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, und die Sache zur rechtlichen Erkenntnis zu instruiren, oder in contumaciam rechtliche Verfügung zu gemärtigen; Welches demselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 30ten November 1763.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.
Zu Alten Damm hat für etwa 4 Wochen ein Frauens-Mensch, welche sich für eines Häckers aus Neuenbamm, Namens Friederich Schults Ehefrau ausgegeben, ein silbernes Waschbecken bey einem Bäcker daselbst verkaufen wollen, als aber dieser dem Magistrat solches vorgezeigt, und daran einige Merckmale der Unrichtigkeit befannden worden, und der Verkäuferin das Waschbecken abgenommen, und ihr ausgegeben durch ein Urtheil dazu sich zu legitimiren, hat dieselbe solches zwar angenommen, hat aber dasselbe im Geheiß gelassen, und soll nach der desfalls von dem Magistrat zu Neuenbamm eingezogenen Erkundigung kein Häter solches Rahmens sich daselbst befannden. Es wird also dieser Vorfall öffentlich gemeldet, darmit der würdliche Eigenthümer binnen 4 Wochen a dato an bey dem Magistrat zu Damm sich melden, und zu gedachten Urtheil gehörig legitimiren könne, nach Verlesung der 4 Wochen aber wird keinem fernere Rede und Antwort dafür gegeben, sondern das Becken dem Verkäufer, der es angezeigt, und darauf des Verkaufersinn 20 Rthlr. vorgezoffen, extrahiret werden.

Zu Greifenhagen hat des Fischer Samuel Wulffen Witwe, ihr daselbst in der Salzstraße belegen nes Wohnhaus, an den dasigen Bürger Martin Kuhl für 22 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft; Wer also an diesen verkauften Grundstücke einige Ansprüche oder Aufforderung zu machen vermemnet, hat sich in Termino den 27ten Martii a. c. daselbst zu Rathhause zu melden, und seine Jura wahrzunehmen.

Noch hat der Garnweber Daniel Mückow aus Wolzin, sein daselbst in der Salzstraße belegenes Wohnhaus, an den dortigen Fischer Meister Christian Michael für 120 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft; Die etwanigen Contadictenten, oder wer sonst an diesen Hause einige Ansprüche zu machen vermemnet, hat sich in Termino den 27ten Martii a. c. zu Greifenhagen in Court zu melden, und seine Ansprüche zu verzeihen.

Als der Bauer Christian Lürcke aus Neumark, sein zu Greifenhagen habendes Wohnhaus, an dem dortigen Büchsenmacher Ewald Benke für 360 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft, und als Terminus zur Vor- und Ablosung auf den 27ten Martii a. angezeiget; So haben sich diejenigen, welche einige Ansprüche daran zu machen vermemnen, in Termino praefixo daselbst zu Rathhause zu melden, und ihre Anforderung zu verzeihen.

Von der Vekermärckischen Hauptstadt Wrenklow, wird ein Steindammer verlangt, der seine Profession gehörig verhehet. Er kan daselbst guten und beständigen Verdienst finden, jedoch muß er die nöthigen Bestellen mitbringen, und sich bey dem dasigen Magistrat bald möglichst melden, weil ihm die Wrs Zeit im Monat April angeseien werden kan.

Als ad instantiam des zu Greifenhagen in Anno 1763, verstorbenen Bürger und Häter Johann Heinrich Lehmanns Witwe, die von ihrem Manne errichtets Disposition den 27ten April 1764 daselbst zu Rathhause publiciret werden soll, und der Defundus eine Halb-Schwester Anna Wischen, welche ehemahls hat, von derselben Wals, Hochlöblich von Queisichen Regiments verberathet gewesen, am Leben seet, oder derselben etwanigen Kindern solches hiedurch kund gemacht; So wird der Witwe Wulffen Raments begunstigen, und sich in praefixo Termino den 27ten Martii a. daselbst entweder in Person, oder per Mandatarium einzufinden, der Publication des Raments begunstigen, und ihre Jura dabey wahrzunehmen.

Dem Magistrat zu Wrenklow wird ein Stadt-Diener verlangt, welcher mit arretiren muß, jedoch von dem Schließen der Gefangenen dispensiret ist. Er muß aber noch jung und berüßrig seyn, etwas Schreiben und Lesen können, und sich hauptsächlich der Nüchternheit bekeissen. Das Gehalt und Weisung dinsten

Denken ist so beschaffen, daß er sein gutes Andkommen haben kan; Wer also hierzu Lust hat, und gute Attestata von seiner Ausführung produciren kan, hat sich je eher je lieber bey dem Magistrat dafestehen gebüß; zu melden.

Es ist denen Kindern des Gärtner Immanuel Nipper, eine kleine Erbschaft zu Stargard auf der Idna zugefallen; da man aber von demselben den Ort seines Aufenthalts nicht weiß, außer daß er vor einigen Jahren in der Gegend Regenwalde in Condition gestanden; So werden sämtliche Herren Wrediger auf dem Lande hieburch ganz dienlich ersuchet, wann einem odg dem andern der Aufenthalt des erwähnten Gärtner Nippers bekannt, ihn von dieser Erbschaft unbeschwerd Nachricht zu geben.

Der Schummeier Nipper zu Stargard, verlangt einen tüchtigen Gärtner, welcher, besonders mit Maulbeerbäumen gut umzugehen versteht; und seines Wohlverhaltens wegen unwerthliche Attestata aufweisen kan. Die Conditiones sollen gewis annehmlich seyn, dabero Liebhabere sich bey demselben melden können, und kan derjenige mit dem man übereingekommen, sogleich zuziehen.

Eine Adelige Herrschaft auf dem Lande; verlangt einen unverheyratheten, mit guten Attestat versehenen Koch; Sollte sich nun solcher finden, hat er sich beym Königl. Commissario Linden in Stettin zu melden.

Es soll in Pöbisch den 13ten Martii, die Voigtthg; gehalten, und den 14ten ejusdem die Kleinrechnung abgenommen werden; Welches hieburch bekannt gemacht wird.

Zu Gellnow hat der Sattler Scholz, sein in der Breitenstraße Wohnendes Wohnhaus, an den Tuchmacher David Berndt um und für 240 Rthl. erb. und eigenthümlich verkauft. Termin zur Verlassung wird auf den 6ten April, angesetzt; In welchem diejenigen, so einigen Anspruch dabey wegen haben, sich melden, oder der Prälation gewärtigen müssen.

In Gülzow verkauft die Witwe Heinrich, ihr daselbst habendes Wohnhaus; an den Schuster Meister Johann Friedrich Adam; Wer darwieder was einzuwenden, muß es binnen hier und den 6ten April, da die Zahlung geschieht, beym Königl. Amte daselbst anzeigen; nachhero wird er nicht mehr gehört werden.

Zu Neukettin hat der Bürger und Tischler Meister Jäsch, von der Herr Matthis Brunow fünfviertel Morgen Acker, an Schreiber Bergs gelegen, für 29 Rthl. angekauft, welches Käufer hieburch der Ordnung nach bekannt macht; Wer diewieder etwas einzuwenden, hat sich gehörigen Orts zu melden, im Eigenthum zu gewärtigen, daß nach Ablauf von 4 Wochen Käufer keinen weiter verantwortlichen wird.

Der Bürger und Tischler Meister Jäsch zu Neukettin; kauft von den Herrn Pastor Buger aus Hammerstein, dessen auf der Neukettinischen Stadtfluren belegene 3 Wiesen, namentlich die auf dem langen Werder im Felm Bruch, die in der Pflage am Fischer Fies, und die auf dem Riez; vor der Sommerma von 60 Rthl. zum Erb. und Eddenkauf; Es wird dieser resp. Kauf und Verkauf hieburch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht; damit diejenigen, so dierwieder etwas einzuwenden, sich gehörigen Orts melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

Zu Regenwalde in Hicte; pomern, ist des Kaufmann Otto Friedrich Schneiders entwichene und abgeschiedene Ehefrau, geborene Dorothea Henriette Papken, ad Termin den 1sten May, 1762, 2 Uhr, am sich wegen des von ihrem abgeschiedenen Mann verlangten Theilnehmung an der Papkenschen Erbschaft vor dem Magistrat zu erklären, oder rechtlichen Erkenntnis; in consumatione zu gestatten.

Eines zu Weidbir im Meßenburg; Strelitzschen als Sänsehirt Anno 1753 verstorbenen Carl Ehrlichian Paries, hinterlassenen Kindern, die sich mit ihrer Mutter anderwobin und völlecht nach Weidmerr; begaben, ist von ihrem Großvater in Berlin eine Erbschaft zugefallen; Sämtliche Obelsherrn, die Herren von Adel, Magistrate; Beamten, auch die Herren Prediger werden gemeinem stück, diesen armen Leuten sich ihres Orts geneigt erkundigen, und ihnen wissen zu lassen, daß sie solche in Weidbir bey denen Stadtgerichten anfragen sollen. Der Vote welcherseits ansragt soll vor seine Wohlthaten anst werden.

Zu Köllin hat der Chirurgus Herr Drefow, sein in der Hochdörfsenstraße, zwischen der Wittwe Lambrechtin und Schuler Heilmig's Häusern belegenes Wohnhaus, an den Brauer Herrn Papensuf bei 1210 um Michael 1762, 2 d. und eigenthümlich verkauft, welches künftigen Verlastog gerichtlich verlast werden soll; Sollte dierwieder jemand was einzuwenden finden, oder daran eine Ansrache zu haben vermögen; der muß sich binnen 4 Wochen sub pens perpetui siten; deßhalb gehörigen Orts melden.

Zu Köllin hat der Schneider Meister Conrad, seinen von dem Schuler Köpp herrührenden, zwischen einem großen und Vater Wilhig's Garten, vorm Hohenhof; belegenen Garten an den Schneider Meister Johann Alchert, erblich und zum Eddenkauf verkauft, welches künftigen Verlastog verlast werden soll; Sollte jemand dieran ein Recht oder Anforderung; haben, der muß sich binnen 4 Wochen bald gehörigen Orts melden.

Zu Uermünde verlaufft der Bürger Ughenbach, sein in der Grabenstrasse, sub No. 25, belegenes Wohnhaus, an den Lucker Krufe für 220 R. Hlr. Diejenigen also, so eine Ansprache an dem Hause, oder ein Jur. contradicendi zu haben vermeynen sollten, haben sich in Termino den 16ten Martii c. dafelbst zu Rathhause zu melden, und sub pena proculis & expensis silentii ihre Jura wahrzunehmen.

Zu Gellin verlauffen des seligen Märet Hüllings Wittwe und Erben; ihr dafelbst auf der Dorfstadt belegenes Wohnhaus; an dem Bürger und Schneider Meiser Fiden, worzu Termino auf den 21ten Martii c. angesetzt; Wer dawieder etwas einzuwenden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termino zu Rathhause melden, im wieder den der Präclusion gewärtigen.

Der Bauer und Richter Brunser zu Warfow, Schmetin, hat sein Haus; zwischen dem Schiffszimmermeister Herz und dem Bürger und Fischer Brückmann, in der Brückenstrasse in Pöbitz, belegenes Haus, and dessen dazü gehörigen Perzinenz-Stücken, an den Bürger und Schiffszimmermeister Herz verlaufft; Wer nun dawieder ein Jur. contradicendum oder von dem Verkäufer etwas zu fordern hat, der wolle sich den 21sten Martii c. bey dem Käufer melden, um seine Jura wahrzunehmen, und Forderung zu justifiziren, widrigenfalls er sich selbst in imputiren haben werde, wenn er sodann nicht weiter gebietet worden wird.

Es ist vor weniger Zeit ein silberner Tischlöffel von Englischen Silber, mit der Londoner Probe und dem von Perardschen Wapen, in Stettin abhandelt gekommen. Die Herren Goldschmiede und Juden werden dienlich ersucht, selbigen, da er zum Verkauf komt, an sich zu behalten, wie denn auch der, so diesen Löffel in dem Französischen Hofprediger-Hause sicher nachreisen wird, sich einer blätigen Belohnung versprechen kan.

Edigen Buchsenmachers Meiser Aaben Eben Haus am Verlinckthor, zwischen der Frau Pastorin Krepen und des Edelnigen Villares Wohnungen belegen, soll im Rechtsstuge nach Zustücken im lobfamen Stadtsgericht in Stettin, vortz und abgelassen werden; Cocontradicens können sich melden.

Christoff Wulser Eben Haus auf die gross Kasadie zu Stettin, zwischen Joachim Schwarzen und Steinwegs Wohnungen belegen, soll den 14ten Martii c. im lobfamen Kasadischnen Gerichte vortz und abgelassen werden; Cocontradicens können sich melden.

Da der Präparant hiesiger Winkler a. Schuls, Johann Gottfried Hohnmann, aus Magdaburg gedürtig, mittler Statur, schwarzbraunen Gesichts, vollet Narben, ohngefähr 30 Jahr alt; so einen braunen Rock, schwarze Weste und Pantalier, und eine runde Perucque trägt, und etwas krumm zu gden vkrget; sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht, und darauß schüchigt geworden; So werden alle hohe und niedere Gerichts-Ohrigkeiten requirirt, und resp. denenjenigen so unter der Königl. Regierung Jurisdiction fortiren, hiedurch aufzugeben, falls obervorhabener Hohnmann sich unter deren Jurisdiction auf halten, oder sie sonst dessen Aufenthalt in Erfahrung bringen sollen, selches derselben anzuzeigen, und inmittelst den Delinquenten in solcher Verwahrung zu nehmen; da denn derselbe sofort abgeholt, und die verwandte Kosten ersetzt werden sollen. Signatum Stettin, den 17ten Martii, 1764.

Königlich Preussische Vommersche und Camminische Regierung.
Es soll in Stettin das dem St. Johannis Kloster gehörige, in der Oberstecke, zwischen Daniel Görbiz und Köhler belegene vorrahlige Rückersche Hütelgen, zu dem nächsten Rechtsstuge nach Invoacavit, bey dem lobfamen Kasadischnen Gerichte an Friedrich Holdorff vortz und abgelassen werden; So der Ordnung zu folge hiedurch bekannt gemacht wird.

Es will im nächsten Rechtsstuge nach Invoacavit die Fräul Cammar-Präsidentinn von Ascherleben, an dem Kaufmann Herrn Georg Friedrich Tritsner zu Stettin, ihren auf dem Erwerb habenden Ackerbof, im Kasadischnen Gerichte rechtlich verlassen; Ein jeder der also eine Forderung darat zu haben vermeynet, wird seine Jura wahrzunehmen.

NB. Vom 29sten Februarii, bis dem 7ten Martii 1764, sind keine Schiffe ein noch auspalirt.

An Bekrelbe ist zur Stadt gekommen.
Vom 29. Februarii, bis den 7. Martii, 1764.

	18.	18.
Weiden	18.	18.
Doggen	123.	2.
Gerke	69.	10.
Walz		
Haber	4.	4.
Erbzen	2.	13.
Buchweizen		8.
Summa	218.	7.

16. Woll

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 29ten Februario, bis den 7ten Martii, 1764.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Koggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hoffen der Winsp.
Anklam	3 R.	48 R.	25 R.	18 R.	—	10 R.	—	—	—
Bahn	—	56 R.	30 R.	28 R.	32 R.	16 R.	54 R.	—	14 R.
Belgard	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Boerwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bublitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Camlin	4 R. 16 S.	72 R.	32 R.	24 R.	32 R.	—	32 R.	—	16 R.
Colberg	4 R.	90 R.	36 R.	24 R.	—	—	42 R.	—	—
Corin	5 R.	95 R.	36 R.	24 R.	—	18 R.	60 R.	—	20 R.
Edlin	—	—	32 R.	14 R.	—	17 R.	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	60 R.	30 R.	24 R.	26 R.	16 R.	42 R.	—	—
Fiddichow	—	62 R.	32 R.	24 R.	—	16 R.	48 R.	—	12 R.
Fresenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	Haben	49 R.	31 R.	22 R.	30 R.	16 R.	44 R.	28 R.	10 R.
Gollnow	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Greifenthor	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenhagen	7 R.	72 R.	28 R.	26 R.	36 R.	18 R.	52 R.	—	8 R.
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rassow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuward	6 R.	76 R.	30 R.	26 R.	28 R.	16 R.	48 R.	30 R.	12 R.
Pasowald	4 R. 8 S.	49 R.	31 R.	26 R.	32 R.	16 R.	44 R.	—	—
Pensow	—	60 R.	32 R.	28 R.	—	28 R.	54 R.	—	—
Platze	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pölsig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	4 R.	80 R.	30 R.	20 R.	—	—	36 R.	—	—
Polzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poritz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Raschewitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	82 R.	32 R.	21 R.	—	16 R.	—	72 R.	—
Rügenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawa	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	Hat	46 R.	30 R.	21 R.	—	16 R.	40 R.	28 R.	—
Strepitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R. 8 S.	49 R.	31 R.	26 R.	32 R.	16 R.	44 R.	—	—
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolz	—	77 R.	24 R.	16 R.	—	—	36 R.	—	—
Schönke rembunde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	10 R.
Lehm el urg	—	57 R.	40 R.	16 R.	18 R.	—	25 R.	—	—
Preistow, H. Post	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	12 R.
Preistow, B. Post	—	48 R.	24 R.	16 R.	22 R.	12 R.	36 R.	—	12 R.
Uckermarken	5 R.	60 R.	30 R.	20 R.	—	—	—	—	—
Uckermarken	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uckermarken	—	48 R.	32 R.	24 R.	—	24 R.	48 R.	—	—
Wangeritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zobdon	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zugow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. 6 Pf. zu best.